Ausschussvorlage ASA 21/11
Teil II (Nachtrag)
öffentlich vom 19.11.2026

Schriftliche und mündliche Anhörung zu Gesetzentwurf Drucks. 21/5219

Stellungnahmen von Anzuhörenden

Landes
Koordinierungs
Stelle der
Fachberatung Hessen
gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend

DER PARITÄTISCHE
Hessen

Nachtrag zur Anhörung des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf der Landesregierung eines Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gewalthilfegesetz (HAGGewHG) am 5.11.2026

1. Gewalthilfeplanung

Ziel des Gewalthilfegesetzes ist es, ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Hilfesystem sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde der Mechanismus einer regelmäßigen Bedarfsanalyse und Entwicklungsplanung verankert. Dieser Ansatz ist vergleichbar mit Ansätzen integrierter Sozialplanung wie sie auch in der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialhilfe vorgesehen sind. Ein zentrales Qualitätsmerkmal von Sozialplanung ist ein planerisches und koordiniertes Vorgehen unter Beteiligung und Mitwirkung aller sozialpolitischer Stakeholder (vgl. Ethikkodex Sozialplanung VSOP, Deutscher Verein 2020). Auch in der Istanbul-Konvention (Artikel 9 Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft) ist die Beteiligung der Zivilgesellschaft ein wichtiges Prinzip. Das Netzwerk Forschung Gewalthilfe empfiehlt darüber hinaus: „Die Bundesländer sollten überdies die Ergebnisse der Bedarfserhebungen und daraus abzuleitende Entwicklungsbedarfe in den politischen und zivilgesellschaftlichen Meinungsbildungsprozess einspeisen und diesen befördern“ (S.30).

Empfehlung:

§ 1 Ausgangsanalyse, Entwicklungsplanung und Finanzierungskonzept
(1) Die Ausgangsanalyse, die Entwicklungsplanung und die Erstellung des Finanzierungskonzepts nach §8 des Gewalthilfegesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr.57) erfolgen erstmalig zum 31. Dezember 2026 und nachfolgend im Abstand von fünf Jahren jeweils zum 31. Dezember *und bedürfen jeweils der Zustimmung des Hessischen Landtags.*
(2) Den Landkreisen und kreisfreien Städten, *den Fach- und Wohlfahrtsverbänden wie auch den Betroffenenvertretungen* soll zu Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

2. Rechtsverordnungen

Im Rahmen von Rechtsverordnungen sollen Regelungen zur Trägeranerkennung, Dokumentationspflichten wie auch die Finanzierung von Schutz- und Beratungsangeboten getroffen werden. Damit werden Kernbestandteile des hessischen Gewalthilfegesetzes auf diesem Weg ausgestaltet. Es ist aus unserer Sicht unerlässlich, bei der Erarbeitung der Rechtsverordnungen sowie bei künftig beabsichtigten Änderungen, die Fachexpertise der

Einrichtungen wie auch der Fach- und Wohlfahrtsverbände strukturiert und systematisch einzubinden. Nur so kann sichergestellt werden, dass hier eine fachlich tragfähige und für die Träger der Einrichtungen wirtschaftlich nachhaltige Regelung gefunden wird.

Wir geben zu bedenken, dass es letztlich die freien Träger sein werden, die Sorge dafür tragen, den künftigen Rechtsanspruch der anspruchsberechtigten Personen gegenüber dem Land Hessen unmittelbar zu erfüllen. Die Erfüllung dieses Rechtsanspruchs kann aber nur hinreichend sichergestellt sein, wenn bereits im Vorfeld des Erlasses der Rechtsverordnungen bzw. im Vorfeld geplanter wesentlicher Änderungen an den künftigen Rechtsverordnungen nach § 8 HAGGewHG, deren Einschätzungen der Wirkungen der geplanten exekutiven Regelungen verbindlich einzuholen sind.

Empfehlung:

Wir schlagen daher vor, § 8 HAGGewHG wie folgt um einen Absatz 2 zu ergänzen:

(2) Vor dem Erlass oder wesentlichen Änderungen von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind die maßgeblichen Fach- und Wohlfahrtsverbände anzuhören und ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Nach dem jetzigen Gesetzentwurf haben nur Frauen mit einem Geschlechtseintrag „weiblich“ Anspruch auf Schutz und Beratung. Alle anderen Personen, die ebenfalls häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt erfahren, da sie beispielsweise als „weiblich“ gelesen werden, jedoch nicht über den erforderlichen Geschlechtseintrag verfügen, sind damit vom Hilfesystem ausgeschlossen. Dabei ist dieser Personenkreis, d.h. sogenannte trans*, inter* und non-binäre Personen, überdurchschnittlich stark von diesen Gewaltformen betroffen und entsprechend besonders schutzbedürftig (vgl. LeSuBiA Kurzbericht S.9). Dieser Ausschluss widerspricht zudem dem Prinzip der Nicht-Diskriminierung der Istanbul-Konvention (vgl. IK §4 Abs.3). Sowohl die Istanbul-Konvention als auch die EU-Gewaltschutzrichtlinie, die bis Sommer 2027 in Deutschland in nationales Recht umgesetzt werden muss, definieren den Anspruch auf Schutz und Beratung geschlechterunabhängig.

Empfehlung:

Das HAGGewHG geschlechterunabhängig ausgestalten und von gewaltbetroffenen Personen sprechen. Diese Variante wäre im Sinne der Istanbul-Konvention und der EU-Gewaltschutzrichtlinie. Eine weitere mögliche Variante wäre, den **Kreis der Anspruchsberechtigten explizit um trans*, inter* und non-binäre Personen zu**

erweitern. Diese Variante würde sich an den Bedürfnissen derjenigen Personenkreise orientieren, die unverhältnismäßig stark von geschlechtsspezifischer und Partnerschaftsgewalt betroffen sind, und somit deren besonderen Schutzbedürftigkeit Rechnung tragen.

4. Erwachsene Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend

Nach dem aktuellen Gesetzesentwurf des HAGGewHG sollen Beratungsstellen aus dem Netzwerk der Landeskoordinierungsstelle der Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend in Hessen (LKSF Hessen)[1] keine Mittel aus dem HAGGewHG erhalten. In der Gesetzesbegründung des GewHG wird jedoch ausdrücklich hervorgehoben, dass „[a]uch in Kindheit und Jugend liegende Gewalterfahrungen eines Erwachsenen – dies gilt insbesondere bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend – eine Betroffenheit und damit die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungs- und Unterstützungsleistungen [begründen]“ (vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 20/14025, S. 29). Beratungsleistungen für erwachsene Frauen, die in Kindheit und / oder Jugend erlebt haben, können nicht von anderen Beratungsstellen aufgefangen werden, die z.B. bei sexualisierten Gewalterfahrungen im Erwachsenenalter beraten. Die Versorgung für die o.g. Zielgruppe muss gesichert und in den Folgejahren im Rahmen der Bedarfsanalyse weiterentwickelt werden. Dazu sollten die Beratungsstellen in Hessen, die diese Beratung anbieten, im HAGGewHG berücksichtigt und anteilig finanziert werden.

Empfehlung:
Eine modulare Finanzierung über das HAGGewHG für diejenigen Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, die auch Beratung für erwachsene Frauen anbieten, die in Kindheit und / oder Jugend sexualisierte Gewalt erlebt haben. Diese sollten für diese Beratungsleistungen anteilig über das HAGGewHG finanziert werden.
Die zusätzlichen Kosten für das HAGGewHG ließen sich wie folgt berechnen:

$$\text{Budget ZB12} * \frac{\text{Anz. BS für erw.Frauen Betr.in Kindh.u.Jug.}}{\text{Ges.zahl BS gg. sex.Gewalt in Kindh.u.Jug}} * \frac{\text{VZÄ für Beratung erwachsener Frauen}}{\text{Gesamtzahl der VZÄ}}$$

Davon ausgehend, dass ca. 20 Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend auch die o.g. Zielgruppe beraten[2], dass für diese Beratungen ca. ein

[1] Über die LKSF Hessen sind die Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend vernetzt, die Mittel aus dem Zielbereich 12 der kommunalisierten sozialen Hilfen erhalten.
[2] Nach aktuellem Stand der Bedarfsanalyse beraten mindestens 13 Beratungsstellen aus dem Netzwerk der LKSF Hessen auch erwachsene Frauen mit Betroffenheit aus Kindheit und / oder Jugend. Da nicht alle Beratungsstellen aus dem Zielbereich 12 der kommunalisierten sozialen Hilfen an der Bedarfsanalyse teilgenommen haben, nehmen wir hier einen Wert von 20 Beratungsstellen insgesamt an.

Viertel der gesamten Arbeit der Beratungsstellen aufgewendet wird[3] und dass das Gesamtbudget des Zielbereichs 12 der KSH bei ca. 3.300.000 € beträgt, lägen die im HAGGewHG zusätzlich erforderlich Mittel bei unter 400.000 €:

$$\text{Zusätzliche Kosten für HAGGewHG} = 3.300.000\ € * \frac{20}{42} * 0{,}25 = 392.857{,}14\ €$$

5. Prävention

Das Netzwerk Forschung Gewalthilfe betont in seiner Stellungnahme zur Ausgestaltung der Ausführungsgesetze zum Gewalthilfegesetz den hohen Stellenwert von Prävention im Gewalthilfegesetz und empfiehlt eine Refinanzierung über das Gewalthilfegesetz folgendermaßen (eigene Hervorhebung): „Die Finanzierung von Prävention nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 GewHG jenseits der Arbeit mit Gewaltausübenden sollte insbesondere jene Handlungsfelder abdecken, die an **der Schnittstelle zur Intervention** bei geschlechtsspezifischer Gewalt verlaufen und durch die Einrichtungen des Gewalthilfesystems abgedeckt werden. **Hierunter fallen zum einen Schutz, Beratung und Begleitung von Gewaltbetroffenen als Maßnahmen der indizierten Prävention (s. Abschnitt 3.1) sowie zum anderen Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildungen für Fachkräfte aller relevanten Professionen als Maßnahmen der primären und sekundären Prävention.** Die lokalen Gewalthilfeeinrichtungen sind auch für diese Form der Prävention vor Ort von zentraler Bedeutung und auch ihre Aufgaben zur Gewaltprävention sollten auskömmlich finanziert werden. Die erforderlichen Kapazitäten und Finanzmittel sollten daher im Rahmen der Bestands- und Bedarfsanalysen der Länder ermittelt und in der Entwicklungsplanung explizit ausgewiesen werden (S.22).[4]

Empfehlung:

Handlungsfelder der Prävention ins Ausführungsgesetz aufnehmen, die sich an der Schnittstelle zur Intervention bei geschlechtsspezifischer Gewalt verlaufen und durch die Einrichtungen des Gewalthilfesystems abgedeckt werden.

[3] Der Wert von einem Viertel ist eine grobe Schätzung. Der tatsächliche Aufwand liegt vermutlich niedriger. Die Anzahl der VZÄ, die in den einzelnen Beratungsstellen tatsächlich für die Beratung der o.g. Zielgruppe entfällt, könnten in der Bedarfsanalyse erhoben werden.

[4] Netzwerk Forschung Gewalthilfe (14.9.2026): Umsetzung des Gewalthilfegesetzes (GewHG) – Gemeinsame Stellungnahme und Empfehlungen auf der Grundlage von sozialwissenschaftlicher Forschung zum Hilfesystem für Betro ene geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt in Deutschland.
https://netzwerk-forschung-gewalthilfe.de/stellungnahme-gewalthilfegesetz-2026.pdf

6. Finanzierung Übergangsphase

Die Zuweisungsbeträge sind hinsichtlich der absehbaren Sach- und Personalkostenentwicklung zu gering angesetzt. Ohne eine angemessene Dynamisierung kann das bestehende Angebot nicht aufrechterhalten werden und die Zielsetzung, das bestehende System zu erhalten, wird gefährdet.

Empfehlung:

Dynamisierung orientieren an den jeweils vereinbarten und beschlossenen Werten der Personal- und Sachkostensteigerungen der Hessischen Jugendhilfekommission nach SGB VIII. Hiernach würden sich die Personalkosten für das Jahr 2027 bereits um 3,80 %, die Sachkosten um 2,72 % erhöhen. Bei der Annahme von 80 % Personal und 20 % Sachkosten entspräche dies einer Gesamtsteigerung von 3,58 % für 2027. Bei der Vorschau über zwei Jahre sollte für das Jahr 2028 analog dynamisiert werden.

7. Auskömmliche Personalausstattung

Die meisten Frauenhäuser und Beratungsstellen arbeiten seit Jahrzehnten mit einer äußerst geringen Personalausstattung. Im Rahmen der „Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt“ im Auftrag des BMFSFJ (Kienbaum 2023) wurden bundesweit Schutzeinrichtungen zu ihren Personal-Mehrbedarfen befragt. Die befragten Schutzeinrichtungen in Hessen meldeten im Rahmen ihrer Antwort auf die Frage, wie viele zusätzliche Mitarbeiter*innen sie benötigen würden, um ihre Einrichtung nach den von ihnen gesetzten Qualitätsmaßstäben betreiben zu können, einen Bedarf von zusätzlich 116 VZÄ (vgl. S.73). Zum Vergleich: Bei ca. 30 Frauenhäusern wurden für das Jahr 2022 ca. 120 VZÄ (Ist-Stand) ermittelt. Für den Bereich der Beratungsstellen für von Gewalt Betroffene wurden ca. 115 VZÄ bei rund 60 Beratungsstellen ermittelt. Gemäß den Empfehlungen des Bundesverbands Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe müssten die Personalkapazitäten allein für Beratungsarbeit mehr als verdoppelt werden.

Empfehlung:

Im Haushaltplan 08 sind für die Jahre 2027 und 2028 zusätzliche Mittel für den Ausbau von Frauenhausplätzen vorgesehen. Es sollten darüber hinaus zusätzliche finanzielle Mittel für eine auskömmlichere Personalausstattung in Frauenhäusern und Beratungsstellen eingeplant werden. Die Bemessung sollte sich an den Qualitätsempfehlungen der Fachverbände orientieren (vgl. hierzu auch die Empfehlungen des Netzwerk Forschung Gewalthilfe S. 10ff).

8. Quellen

Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Deutscher Bundestag, Drucksache 20/14025, https://dserver.bundestag.de/btd/20/140/2014025.pdf

Deutscher Verein (16.09.2020): Eckpunkte des Deutschen Vereins für eine integrierte kooperative Sozialplanung https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/eckpunkte-des-deutschen-vereins-fuer-eine-integrierte-kooperative-sozialplanung/

Gesetz über die Gewalthilfe im Land Berlin (GGewBl)
https://landesrecht.online/BE/GGewBl

Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, BGBl, Nr. 19 vom 26.7.2017
Bundesgesetzblatt BGBl. Online-Archiv 1949 - 2022 | Bundesanzeiger Verlag

Leitgöb-Guzy, Nathalie; Bieber, Ina (2026): Ergebnisse der Dunkelfeldstudie, „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“ I: Gewalterfahrungen innerhalb und außerhalb von (Ex-) Partnerschaften – Kurzbericht. Herausgegeben vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium des Innern, Bundeskriminalamt
260507_LeSuBiA_Kurzbericht.pdf

Netzwerk Forschung Gewalthilfe (14.9.2026): Umsetzung des Gewalthilfegesetzes (GewHG) – Gemeinsame Stellungnahme und Empfehlungen auf der Grundlage von sozialwissenschaftlicher Forschung zum Hilfesystem für Betro ene geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt in Deutschland.
https://netzwerk-forschung-gewalthilfe.de/stellungnahme-gewalthilfegesetz-2026.pdf

Ruschmeier, René et.al. (2023): Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
Istanbul_Konvention.pdf

Verein für Sozialplanung e.V. (April 2023): Ethik-Kodex für Sozialplanung
https://www.vsop.de/wp-content/uploads/2026/06/2023-VSOP-Ethik-Kodex-fuer-Sozialplanung.pdf